

WASSBEHÖRDLICHER ERLAUBNISANTRAG -FELDBERECHNUNG-

Landkreis Harburg
Abteilung Boden/ Luft/ Wasser
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Hiermit beantrage ich gemäß §§ 8 und 9 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund. Die Entnahme erfolgt aus den Brunnen _____ bis _____. Für jeden Entnahmebrunnen ist ein entsprechendes Brunnenblatt beigelegt.

Antragsteller/in:

Name _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

Planverfasser/in:

Berechnungsverband:

Name _____

vertreten durch _____

Anschrift _____

E-Mail: _____

Hinweise:

- Mit der Wasserentnahme darf erst nach Erteilung der notwendigen wasserbehördlichen Erlaubnis begonnen werden.
- Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt keine privatrechtlichen Zustimmungen Dritter.
- Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt.
- Die Erlaubnis ersetzt nicht eventuell nach anderen Rechtsnormen erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen.
- Neben den Kosten für die Erlaubnis sind ggf. auch Kosten für eine Beteiligung der Landwirtschaftskammer Hannover, des Gewässerkundlichen Landesdienstes oder für eine Vorprüfung nach dem Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu entrichten.
- Für die Wasserentnahme wird eine Wasserentnahmegebühr erhoben.

Antragsteller/in

Entwurfsverfasser/in

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Unterschrift

Unterschrift

Der Antrag wird befürwortet / Der Antrag wird nicht befürwortet.

Stadt / Gemeinde _____

Begründung: _____

- Für den Fall, dass das Grundstück im Bereich eines Wasserschutzgebietes liegt, wird neben der wasserbehördlichen Erlaubnis die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung beantragt.
- Für den Fall, dass das Grundstück im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung (LSchVO) liegt, wird gleichzeitig die erforderliche Genehmigung bzw. Zustimmung zu dieser LSchVO beantragt.
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

VII. Anlagen zum Erlaubnis Antrag (in dreifacher Ausfertigung einzureichen):

Für den Antrag:

1. Übersichtskarten (Maßstab 1:25.000 und 1:5.000) mit Markierung des Brunnenstandortes und der Flächen, die beregnet werden sollen; Anlagen, die nicht überregnet werden dürfen (z.B. Straßen, Stromleitungen) müssen zu erkennen sein;
2. Übersichtskarte mit Darstellung des Brunnenstandortes zu Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Wasserwerken, mögliche Auswirkungen auf die Entnahmerechte Dritter (z.B. benachbarte Fischzucht oder Beregnungsbrunnen), Darstellung von Oberflächengewässern und Biotopen (§ 30 BNatSchG);
3. Erläuterungsbericht mit Angaben zu den Flächen, die beregnet werden sollen (Flurstücksbezeichnung, Größe in ha), Angaben zur beantragten Entnahmemenge, Brunnenstandort (samt Flurstücksbezeichnung, Koordinate nach ETRS89/UTM) und Brunnenausbau (z. B. Tiefe, Verfilterung, Bohrung Ausbaudurchmesser, Wassersperren), Grundwasserstand sowie Schichtenverzeichnis der Brunnen- oder Aufschlussbohrung;
 - a. Beschreibung der hydrologischen, geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten;
 - b. Ausmaß und Reichweite der entnahmebedingten Grundwasserabsenkung (0,1 m – Linie);
 - c. Angaben über voraussichtliche Wirkungen der Entnahme
 - > auf den Grundwasserhaushalt,
 - > auf den Wasserstand oberirdischer Gewässer,
 - > auf die Grundwasserbeschaffenheit und
 - > auf grundwasserabhängige LebensraumtypenBewertung möglicher Entnahmeauswirkungen und Empfehlungen für weitere Begutachtungen;
 - d. Zeichnerische Darstellung des unterirdischen Einzugsgebietes aufgrund eines gemessenen oder berechneten Betriebsspiegelplans; bei Entnahmemengen unter 50 000 m³/a können pauschale Angaben über die Größe des Regenerationsgebietes und die lokale und regionale Grundwasserfließrichtung ausreichen;
 - e. Während des Betriebs sind die Förderzeiten und Entnahmemengen des Brunnens sowie die Grundwasserstände im Brunnen oder in einem Peilrohr in der Kiesschüttung zu messen und aufzuzeichnen.
In höheren Grundwasserstockwerken sind gegebenenfalls weitere Messstellen einzubauen;
 - f. Falls Auswirkungen der Förderung auf den Wasserhaushalt, die Ökologie oder Nutzungen zu erwarten sind sowie bei Grundwasserentnahmen über 50 000 m³/a, ist dem Antrag ein hydrogeologisch begründetes Konzept für eine Grundwasserbeweissicherung beizufügen. Es muss ein ausreichendes Messstellennetz vorhanden sein, um Ausmaß und Reichweite der Grundwasserabsenkung bei den jeweiligen Entnahmemengen und klimatischen Bedingungen zu belegen. Die vorgesehene Auswertung und Darstellung der Messergebnisse sollte in diesem Konzept ebenfalls beschrieben werden;
 - g. Bei Grundwasserentnahmen aus mehreren eigenen oder fremden Brunnen mit einem zusammenhängenden Absenkungs- oder Einzugsgebiet sind die

Auswirkungen auf die Umgebung in ihrer Gesamtheit darzulegen und in die Beweissicherung einzubeziehen. Dazu ist die umfassende Antragserstellung und Datenauswertung durch ein geeignetes Fachbüro anzustreben. Die Brunnen benachbarter Betriebe sind in die Betrachtung einzubeziehen;

h. Angaben zur Bodennutzung, Fruchtfolge über einen Zeitraum von sechs Jahren (zwei Fruchtfolgen) und Darstellung der zukünftigen (geplanten) Bodennutzung;

i. Darstellung der geplanten Berechnungsgaben;

j. Beschreibung der Berechnungsanlagen und der Berechnungssteuerung (Vermeidung von Überberechnung).

Es sind wassersparende Berechnungstechniken einzusetzen.

Für jedes einzelne Brunnenblatt:

1. Lageplan im Maßstab 1:500 bis 1:1000 mit Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie zeichnerischer Darstellung des Brunnens (blauer Punkt mit laufender Nummer), sowie ggf. der Berechnungsflächen.
2. Geplantes/vorhandenes Ausbauprofil des Brunnens mit Schichtenverzeichnis und Einzeichnung des Grundwasserspiegels in Ruhe.
3. Zeichnerische Darstellung des Brunnens und des Brunnenkopfes im Grundriss und im Aufriss (einschl. der geologischen Schichten)
4. Ergebnis des Pumpversuches
5. Berechnung und zeichnerische Darstellung des Absenkbereichs.

Hinweis: Für die Festlegung neuer Brunnenstandorte nehmen Sie im Vorwege bitte Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg auf. Mögliche naturschutzfachliche Probleme können so frühzeitig ausgeschlossen werden. Durchwahl: 04171/693-294.

Bitte beachten Sie die Handlungsanweisungen und Empfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (GeoBerichte 15, GeoFakten 3 und 19):

(www.lbeg.niedersachsen.de → Karten, Daten & Publikationen → GeoBerichte)

Ansprechpartner:

Bearbeitung des Verwaltungsverfahrens:	Fachliche Bearbeitung und Beratung:
Frau Anja Olmesdahl Tel.: 04171 693-604 Fax: 04171 693-175 E-Mail: a.olmesdahl@lkharburg.de	Herr Dipl.-Ing. Christian Dreyer Tel.: 04171 693-158 Fax: 04171 693-175 E-Mail: c.dreyer@lkharburg.de
Landkreis Harburg, Abteilung Boden / Luft / Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)	